

A. Lantabibliothek

Aur-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark pro Quartal, durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pfennig extra Beleggeld.
Einzelpreis 10 Pf. bis 20 Pf. bis 40 Pf. bis 60 Pf. bis 80 Pf. bis 100 Pf. bis 120 Pf. bis 140 Pf. bis 160 Pf. bis 180 Pf. bis 200 Pf. bis 220 Pf. bis 240 Pf. bis 260 Pf. bis 280 Pf. bis 300 Pf. bis 320 Pf. bis 340 Pf. bis 360 Pf. bis 380 Pf. bis 400 Pf. bis 420 Pf. bis 440 Pf. bis 460 Pf. bis 480 Pf. bis 500 Pf. bis 520 Pf. bis 540 Pf. bis 560 Pf. bis 580 Pf. bis 600 Pf. bis 620 Pf. bis 640 Pf. bis 660 Pf. bis 680 Pf. bis 700 Pf. bis 720 Pf. bis 740 Pf. bis 760 Pf. bis 780 Pf. bis 800 Pf. bis 820 Pf. bis 840 Pf. bis 860 Pf. bis 880 Pf. bis 900 Pf. bis 920 Pf. bis 940 Pf. bis 960 Pf. bis 980 Pf. bis 1000 Pf.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Sangenschwalbach.

Nr. 10

Sangenschwalbach, Samstag, 13. Januar 1917

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

10

An die Herren Bürgermeister

in Algenroth, Beuerbach, Bleidenstadt, Borr, Bremthal, Ehrenbach, Eich, Fahn, Kettenbach, Langschieb, Lenzhahn, Michelbach, Oberglabbach, Oberjosbach, Oberlibbach, Strinzmargarethä, Strinztrinitatis, Wehen, Zorn.

Betrifft: Kriegsgefangene.

Ich ersuche zum drittenmal um Erledigung binnen 24 Stunden. Es war Erledigung bis zum 26. v. Mts. verlangt.
Sangenschwalbach, den 10. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
J. S.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister

in Algenroth, Bärstadt, Bechtheim, Beuerbach, Bremthal, Dabach, Dickshied, Geroldstein, Ehrenbach, Engenhahn, Hausen v. d. H., Hilgenroth, Kemel, Kesslbach, Langschieb, Lindschied, Reuhof, Niederglabach, Nieder- und Oberrod, Niederseelbach, Oberauroff, Oberjosbach, Oberlibbach, Orlen, Strinzmargarethä, Wägelhain und Zorn.

Betr.: Die im Heeresdienst stehenden Männer pp.

Ich ersuche wiederholt um umgehende Erledigung meiner Verfügung vom 8. ds. Mts. Es war Anzeige bis zum 11. ds. Mts. verlangt.
Sangenschwalbach, den 12. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
J. S.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister

in Vermbach, Bleidenstadt, Hettenhain, Ebstel, Mappershain, Martenroth, Michelbach, Niederglabach, Springen, Steckenroth, Bockenhausen, Wägelhain, Wehen, Wörsdorf und Zorn.

Ich erinnere an umgehende Erledigung meiner Rundverfügung vom 20. v. Mts. betreffend Bildung von Wirtschaftskommissionen in den Gemeinden.
Sangenschwalbach, den 11. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
J. S.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Die Berichtigung der Gemeinde-gliedertlisten.

Die Berichtigung (§ 9 der Landgemeindeordnung) kann unterbleiben, wenn die Gemeinde-Bertrretung den Beschluß gefaßt hat, daß für die Dauer des Krieges keine Wahl der Gemeinde-Bertrreter stattfinden soll. Ich verweise auf meine Bekanntgabe vom 16. November 1916 (Kreisbl. Nr. 176). Wird dieser Beschluß nicht gefaßt, so muß nach der Berichtigung die Offenlage der Listen in der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1917 erfolgen.

Eine regelmäßige Ergänzungswahl der Gemeinde-Bertrreter findet 1917 nicht statt. Es könnte sich nur um eine außer-gewöhnliche Wahl, die durch Tod, Rücktritt oder Verzug eines Gemeinde-Bertrreter notwendig wird, handeln. In einem solchen Falle kann die Gemeinde-Bertrretung ebenfalls beschließen, daß die Wahl bis auf Weiteres nicht stattfinden soll.

Sangenschwalbach, den 9. Januar 1917.
Der Königliche Landrat.
J. S.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldung gewerblicher Unfälle.

Ich nehme Anlaß die Herren Bürgermeister des Kreises darauf hinzuweisen, daß nach dem Ministerial-Erlasse vom 28. März 1886 (Kreisblatt 1886 Nr. 81) von jeder bei Ihnen eingehenden Unfallanzeige binnen 3 Tagen eine Abschrift an den Gewerbe-Inspektor zu Wiesbaden einzureichen ist. Es handelt sich natürlich um gewerbliche Unfälle, also um Unfälle, die in gewerblichen Betrieben vorkommen.

Sangenschwalbach, den 10. Januar 1917.
Der Königliche Landrat.
J. S.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

18. Armeekorps.
Stellvert. Generalkommando

Nb. IIIb Tgb. Nr. 24 577/7453
24 660/7440

Frankfurt a. M., den 30. Dezember 1916.

Betr.: Schriftliche Mitteilungen in Paketen nach dem Ausland.

Bekanntmachung.

Das stellvertretende Generalkommando weist erneut auf die Verordnungen vom 27. 2. 1915 betr. Verbot des Besorgens von Brieffächern der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen und vom 12. 1. 1916 betr. Sendungen nach dem Auslande hin.

Nach der ersteren Verordnung ist jede Besorgung einer schriftlichen Mitteilung von Kriegsgefangenen verboten. Insbesondere ist es strafbar, wenn den von hier aus an deutsche Kriegsgefangene ins Ausland abgehenden Paketen schriftliche Mitteilungen hier befindlicher feindlicher Kriegsgefangener beigefügt werden.

Die Betreffenden würden sich unter Umständen dabei auch der Beihilfe zum Landesverrat schuldig machen und Bestrafung wegen dieses Verbrechens zu gewärtigen haben.

Die Verordnung vom 12. 1. 1916 verbietet es, Paketen ins Ausland irgendwelche schriftliche Mitteilungen beizufügen, die nicht ausdrücklich als in dem Paket befindlich angegeben sind.

Demgemäß ist es auch strafbar, wenn den von hier aus an deutsche Kriegsgefangene ins Ausland abgehenden Paketen schriftliche Mitteilungen beigefügt werden.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

(Nr. N. 1200 12. 16. A. II. 4),

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid.

Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. Novbr. 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorrats-erhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. Septbr. 1915 und 21. Oktbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Vollaufsicht befindet.

§ 3.

Beschlagnahme

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Ver-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.
3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

fügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4

Allgemein zulässige Veränderungen u. Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalkstickstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5.

Besondere Veränderungs- u. Verfügungserlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 1 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt des Kriegsamts, Kriegsministerium, Sektion A. II. 4, Berlin W., Biehnburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7.

Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 Kz. übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Jan. 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegskemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung“ zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) (in Kz.),
2. Bestand am (Stichtag), geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Buteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegeschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca Berlin W. 9, Köthener Straße 1-4, zu richten.

Ueber die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegeschemikalien Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Jan. 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 12. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando.
18. Armeekorps.

Der Weltkrieg

W. B. Großes Hauptquartier, 12. Januar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.**Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.**

Auf unseren Stellungen bei Armentieres und Lens sowie Weidersteits der Straße Albert-Bapaume lag von uns kräftig erwidertes feindliches Artilleriefeuer.

Nördlich der Ancre griffen die Engländer in den frühen Morgenstunden zweimal vergeblich an. Bei Serre brach ihr Angriff vor unseren Linien zusammen. Nördlich Beaumont wurden sie nach anfänglichem Erfolge durch kräftig geführten Gegenstoß verlustreich in ihre Ausgangsstellung zurückgeworfen. 50 Gefangene und 2 Maschinengewehre blieben in unserer Hand. Bei Beaumont sind noch kleinere Infanteriekämpfe im Gange.

Heeresgruppe Kronprinz.

Westlich der Maas, auf der Cote und in den Bogesen lebte der Artillerie- und Minenkampf an einzelnen Stellen zeitweise auf.

Heute früh in die feindlichen Gräben auf den Combres-Höhen und östlich Nomeny eingedrungene Stoßtruppen kehrten ohne Verluste mit 16 Franzosen zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.**Front des Generalfeldmarschalls Prinzgen Leopold von Bayern.**

An der Düna und im Seengebiet südlich Dünaburg nahm die Gefechtsstätigkeit gestern wesentlich ab.

An der Bahn Wilna-Dünaburg wurden angreifende russische Kompagnien unter großen Verlusten abgewiesen.

Zwei zur Verbesserung der eigenen Stellung südwestlich Riga unternommene kleinere Angriffe brachten uns 32 Gefangene.

In Erweiterung unserer Erfolge vom 10. Januar wurden auch gestern mehrere hintereinander liegende Stellungen des Gegners gestürmt. Der Feind erlitt schwere blutige Verluste und ließ 1 Offizier, 80 Mann, 6 Maschinengewehre und 3 Minenwerfer in der Hand des Angreifers.

Nördlich und südlich des Subitales blieben feindliche Angriffe erfolglos.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der Sumpfniederung zwischen Braila und Galatz drängten wir den Russen weiter gegen den Sereth zurück.

La Burtea wurde genommen.

In der Nacht vom 10. zum 11. Januar versuchten bewaffnete feindliche Schiffe Isaccea donauaufwärts zu passieren.

Ein Dampfer wurde durch unser Artillerie-Feuer versenkt, ein anderer gezwungen, auf das Nordufer aufzulaufen.

Mazedonische Front.

Südlich des Ohridaees griff der Feind die österreichisch-ungarisch-bulgarische Front hinter der Cerava an. Die Stellungen wurden gehalten.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Ein englisches Schlachtschiff versenkt.

* London, 10. Jan. (W. T. G.) Reuter Meldung: Amtlich wird gemeldet, daß das Schlachtschiff „Cornwallis“ im Mittelmeer am 9. Jan. von einem feindlichen Unterseeboot versenkt wurde. Der Kapitän und 50 Offiziere wurden gerettet. 23 Mann werden vermißt. Man glaubt, daß sie durch eine Explosion ums Leben gekommen sind.

Das Flugzeugschiff „Ben-machore“ unter dem Kommandanten Samson wurde am 1. Januar im Hafen von Estelovka durch Geschütze zum Sinken gebracht. 1 Offizier und 4 Mann wurden verwundet.

(Der „Cornwallis“ wurde im Jahre 1901 gebaut. Er hatte 15 200 Tonnen und führte vier 30,5 cm- und zwölf 15 cm-Geschütze.)

* Berlin, 11. Jan. In verschiedenen Blättern wird aus Rom gemeldet, es bestätige sich, daß das italienische Minenschiff „Regina Margarethe“ vor Salonaburgh eine Mine oder einen Torpedo untergegangen ist. 600 Mann der 830 Köpfe starken Besatzung seien umgekommen.

* Ein Teil der portugiesischen Truppen, die auf Grund der Verhandlungen zwischen London und Lissabon zur Verstärkung der französischen Front bestimmt sind, ist nach Meldungen englischer Blätter jetzt in Frankreich eingetroffen und hat bereits seine Stellungen bezogen. Von den Divisionen mit denen Portugal die Einheit der Front markieren sollte, ist jedoch noch wenig zu merken, denn vorläufig sind nur ein Regiment Kavallerie, etwas leichte Artillerie und drei Brigaden Infanterie eingetroffen.

* Berlin, 11. Jan. In den englischen Schützengräben an der Westfront soll, wie die Blätter aus Rotterdam melden, die Gelbsucht epidemisch ausgebrochen sein.

Bermischtes.

* Die Milchherzeugung im Kreise Friedberg. Zur Beseitigung der noch immer obwaltenden Unregelmäßigkeiten in der Milchversorgung durch die Milchproduzenten erließ das Kreisamt nunmehr scharfe Einzelbestimmungen, die bis zum 15. Januar vollständig durchgeführt sein müssen. Jede Milchlieferung unterliegt gesetzlichem Zwange. Wenn die Milch nicht von den einzelnen Landwirten in ausreichendem Maße abgeliefert wird, erfolgt behördlicher Zwang. Alle Milch gehört, sobald sie die Kuh verläßt, dem hessischen Landeskomunalverband. Von jeder Kuh müssen durch schnittlich täglich 4 Liter abgeliefert werden. Diese Menge ist so bemessen, daß dem Milchviehbesitzer noch genügend Milch zum eigenen Bedarf verbleibt. Die Milch ist von eigens bestellten Sammlern und der vorgeschriebenen Sammelstelle zuzuführen. Alle Widersehligkeiten oder Nachlässigkeiten seitens der Landwirte sind sofort den zuständigen Behörden zu melden.

— Die Handelskammer Wiesbaden hat im Jahre 1916 137 Ehrenurkunden für 25jährige Tätigkeit in einem Betriebe verliehen. Davon entfallen auf das letzte Vierteljahr 28 Ehrenurkunden und zwar erhielt eine Ehrenurkunde im Untertaunuskreis Herr Christian Ketter t bei Michelbacher Hütte u. Passavant in Michelbach.

* Thorn, 11. Jan. (36.) Die Strafkammer Rast (Westpreußen) verurteilte den Leiter des Kriegszetreibeamtes des Kreises Tuchel, den früheren Mühlenbesitzer Berndt aus Tuchel wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Befehung, sowie wegen übermäßiger Preissteigerung zu 1 Jahr Gefängnis, 78 450 Mark Geldstrafe und 5 Jahren Ehrverlust. Berndt war an den Getreideschiebungen von Westpreußen nach Berlin beteiligt.

Irrende Herzen.

Roman von Reinhold Ortman.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Gilly schaute ein wenig nachdenklich drein; aber der alte Nebermut lachte ihr doch rasch genug wieder aus den dunkeln Augen.

„Ich würde mich einfach gar nicht um die Vergangenheit meines Mannes kümmern,“ entschied sie mit großer Bestimmtheit. „So lange ich mir nicht durch überflüssige Neugier selbst meine Illusionen zerstöre, kann ich mir ja getrost einreden, er sei ein weißer Hase gewesen.“

„Da sind Deine Ansprüche allerdings bescheidener als die meinigen! Ich würde von dem Manne, dem ich mein ganzes Dasein zu eigen geben soll, nicht um ein Titelchen weniger fordern, als er von mir verlangen zu dürfen glaubt.“

„Wie lange wirst Du dann nach dem Rechten suchen müssen, arme Marie!“ meinte Gilly mit einem drolligen Ausdruck des Mitleids. „Nur im Fantasieland leben solche Männer.“

„So harre ich eben geduldig auf einen Prinzen aus diesem Lande. Aber vielleicht siehst Du trotz Deiner bewunderungswürdigen Weltkenntnis die Untugenden des starken Geschlechts schwärzer, als sie wirklich sind. Kannst Du denn vorhin nicht selbst Deinen Bruder Lothar als eine rühmliche Ausnahme?“

„Ja, der!“ lachte Gilly. „Aber er ist dafür auch einer von denen, die nie eine Frau bekommen. Oder hättest Du etwa Lust, Dich seiner zu erbarmen? Es wäre wahrhaftig ein menschenfreundliches Werk!“

Diesmal wurde Marie nicht rot wie vorhin, als sie so rasch über das Porträt ihres Veters Engelbert hinweggegangen war, sondern sie stimmte herzlich in die lustige Neckerei ihrer Cousine ein. Arm in Arm verließen sie nach einer Weile das Boudoir, und als ihr Blick zufällig auf den Flügel traf, fragte Gilly:

„Wollen wir ein wenig musizieren?“

„Ich habe seit zwei Jahren keine Taste berührt, und ich müßte fürchten, mich nicht gerade mit Ruhm zu bedecken.“

„O, wir sind ja ganz unter uns! — Komm, Du begleitest mich, und ich singe einige von meinen Liedern. Du hast nicht zu beforgen, daß Dir allzu Schwieriges zugemutet werde; denn bei Wagner bin ich noch nicht angekommen.“

Sie blätterte in ihren Musikalien und legte ein Heft von Roschats Kärntnerliedern auf den Notenständer.

„Das getraue ich mich allerdings noch vom Blatt zu spielen,“ meinte Marie nach einem kleinen Versuch, und bald tönte Gillys jugendliche Stimme frisch wie Lerchengewitscher durch den Salon.

„Es geht ja prächtig,“ sagte sie, als das erste Lied zu Ende war. „Noch eines, Mariechen?“

„Gewiß! — Es ist ein wahres Vergnügen, Dir zuzuhören.“

Sie präliidierte, und Gilly setzte ein:

Hab Di amol bloß g'fegen,
A Blick und 's war aus,
Und si der Zeit her war
Ka Ruah mehr in Haus.“

Da fiel von der offenen Tür her der kräftige Bariton einer ungehulften, aber wohlklingenden Männerstimme ein:

„Ins Feld bin i zogen,
's hat müassen so sein,
Denn der Kopf war für'n Kaiser,
Doch das Herz, das war Dein!“

Marie hatte ihr Spiel nicht wohl mitten in der Strophe unterbrechen können; als sie jetzt aber das Köpchen von den Noten erhob, waren ihre Wangen von einer allerliebsten Röte überhaucht.

„Grüß Gott, liebe Cousine! — Denn der Kopf war für'n Kaiser, doch das Herz, das war Dein! — Könnte ich mit einer zärtlicheren Versicherung unsere alte Freundschaft erneuern?“

In lebenswürdiger Unbefangenheit war Engelbert näher getreten und streckte ihr nun die Hand entgegen, von der er rasch den weißen Handschuh abgestreift hatte. Mit einem leisen Hören legte Marie die ihrige hinein, und der Dragoner fühlte das zaghafte Zurückzucken der schlanken Finger, als er sie ritterlich an seine Lippen führte. Leuchtend hingen seine Augen an ihrem lieblichen Gesicht.

„Also eine Künstlerin sind Sie geworden, Cousinchen?“ fuhr er fort, da sie ihm keine Antwort gab. „Sie müssen mich gelegentlich eine Probe Ihrer Meisterschaft sehen lassen; denn ich habe wahrhaftig einen heidenmäßigen Respekt vor solchen Dingen. Was malen Sie denn eigentlich? Jedenfalls doch wohl Blumen und appetitreizende Stillleben mit toten Schnepfen und angebissenen Äpfeln!“

„Ich habe überhaupt keinen Anspruch darauf, für eine Malerin zu gelten,“ erwiderte sie, ihren Blick noch immer geistlich auf einen der an der Wand hängenden Kupferstiche richtend, „und Wolfgang hat sehr unrecht getan, von meinen unbedeutenden Versuchen zu sprechen.“

(Fortsetzung folgt.)

Meine Geschwister und ich danken Allen von Herzen für die warme Teilnahme an unserem schweren Verluste.

Tieftrauernd:
Mathilde Siehe.

Wiesbaden, den 11. Januar 1917.

Adolfstraße 18.

63

Suppentüche.

Von den Schulkindern in Parod für die hiesige Suppentüche 5 Liter Bucheckernöl.

Besten Dank für die willkommene Gabe.

Längenschwalbach, den 11. Januar 1917.

60

Die Vorsitzende:
Frau Jegenohl.

Fleisch- und Butter-Verkauf.

Morgen Samstag, von nachmittags 2 Uhr ab, wird in den bekannten Metzgereien Rindfleisch u Schweinefleisch zum Preise von 2,10 Mk. das Pfund gegen Vorlage der Reichs-fleischkarte verkauft. Auf die Abschnitte 1—10 für die laufende Woche werden 250 Gramm verabfolgt, auf die Rinderarten die Hälfte.

Dasselbe kommt auf den Kopf der Kunden $\frac{1}{2}$ Pfund Butter 32 Pfg. gegen Abgabe des Abschnittes Nr. 18 der Lebensmittelkarte zum Verkauf

Längenschwalbach, den 12. Januar 1917.

61

Die städt. Lebensmittelkommission.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der neuen Magermilchkarten findet Samstag, den 13. d. Mts., nachmittags von halb 5 bis halb 6 Uhr, in hiesiger Turnhalle statt.

Die abgelassenen Karten sind mitzubringen.

62

Städtische Lebensmittelkommission.

Nächsten Sonntag, den 14. Januar, Nachm. 3 Uhr, findet im Gasthaus „zur Krone“ die alljährige

General-Versammlung

des landw. Verband für Lg. Schwalbach u Umgeg unter folgender Tagesordnung statt, wozu die Mitglieder freundlichst eingeladen werden.

1. Rassenbericht;
2. Neuwahl des Vorstandes;
3. Vereinsangelegenheiten;
4. Wünsche und Anträge.

Der Vorstand.

50

J. A.: August Müller, Schriftführer.

Zahle für Lumpen per Kilo 10—15 Pfg. Eisen, Blei und sonstige Metalle Höchstpreise für Wolle gestricktes per Kilo 1.40 Mk.

Festkorken, pr. Stück 15 Pfg., Weinkorken per Kilo bis Mk. 3.—. Die Ware wird mit Fuhrwerk persönlich abgeholt.

1827
Wilhelm Rau, Wiesbaden, Wellrichstr. 16.

Eine 4—6
Zimmerwohnung
mit Küche und Zubehör zu
vermieten.

Villa Grika,
1816 Gartenfeldstr. 10.

Eine schöne
Wohnung
erster Stock, Sonnenseite, für
300 Mk. zu vermieten.
27 Näh. Exp.

Kirchliche Anzeige
Obere Kirche.

Sonntag, 14. Januar.

2. u. 5. Pfg.

Borm. 10 Uhr:

Herr Pfarrer Rumpf.

11 $\frac{1}{4}$ Uhr: Kindergottesdien-

(Austreten der Blätter.)

Nachm. 2 Uhr:

Herr Pfarrer Anthes

von Bärstadt.

Amtwoche:

Herr Dekan Fremdt.